



IAMANEH Schweiz | Suisse

Gesundheit für Frauen und Kinder
Santé pour femmes et enfants

Statuten

IAMANEH Schweiz

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck	3
Name und Sitz	3
Zweck	3
II. Finanzielle Mittel.....	3
Finanzen.....	3
III. Mitgliedschaft	3
Mitglieder, Beitritt, Mitgliederbeitrag	3
Rechte und Pflichten	4
Austritt	4
Ausschluss	4
IV. Organisation.....	4
Organe.....	4
A. Mitgliederversammlung	5
Funktion und Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
Einberufung, Anträge der Mitglieder.....	5
Beschlussfassung	5
B. Vorstand	6
Zusammensetzung des Vorstands.....	6
Aufgaben des Vorstands.....	6
Organisation und Beschlussfassung des Vorstands	6
Zeichnungsberechtigung	7
Geschäftsstelle.....	7
C. Revisionsstelle	7
Revisionsstelle	7
V. Haftung	7
Haftung der Vereinsmitglieder.....	7
VI. Statutenänderung, Auflösung und Fusion des Vereins	8
Statutenänderung	8
Auflösung und Fusion des Vereins.....	8
VII. Schlussbestimmungen	8
Inkrafttreten	8

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen "Verein IAMANEH Schweiz Suisse Svizzera Switzerland" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins ist in Basel. IAMANEH verfügt über ein Büro in Genf und kann nach Bedarf weitere Büros eröffnen.

Art. 2

Zweck

¹ IAMANEH leistet einen aktiven Beitrag zum Schutz, zur Förderung und zur Verbesserung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit (zum Beispiel Familienplanung, Sexualaufklärung) und Rechte sowie zur Verminderung der genderbasierten Gewalt. Primäre Zielgruppen sind Frauen und Kinder, die besonders von Armut und Gewalt betroffen sind. Im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit engagiert sich IAMANEH Schweiz in Westafrika und im Westbalkan in partnerschaftlichen Projekten, Programmen und Aktionen. In der Schweiz und im Ausland fördert IAMANEH Schweiz durch die Vermittlung von Informationen und Wissen sowie im Dialog mit der Öffentlichkeit das Verständnis für nachhaltige Entwicklung und die Solidarität gegenüber benachteiligten Menschen.

²Der Verein kann weitere mit seinem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehende Tätigkeiten ausüben.

II. Finanzielle Mittel

Art. 3

Finanzen

Der Verein finanziert sich insbesondere durch:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Spenden, Sponsoringbeiträge und Erbschaften;
- c) Beiträge der öffentlichen Hand;
- d) Stiftungsbeiträge
- e) Dienstleistungserträge
- f) Kapitalerträge;
- g) Zuwendungen aller Art.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder, Beitritt, Mitgliederbeitrag

¹ Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Organisationen des öffentlichen Rechts werden, welche den Vereinszweck unterstützen. Natürliche Personen erwerben die Einzelmitgliedschaft, juristische Personen die Kollektivmitgliedschaft.

² Natürliche und juristische Personen, welche sich für den Vereinszweck interessieren und den Verein finanziell unterstützen möchten, können Gönnermitglieder werden.

³Personen, die besondere Leistungen für den Verein erbracht haben, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

⁴ Die Mitgliedschaft wird mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages erworben unter Vorbehalt der definitiven Aufnahme durch den Vorstand im Laufe des Vereinsjahres.

⁵ Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Art. 5

Rechte und Pflichten

¹Die Einzel-, Kollektiv- und Ehrenmitglieder verfügen über das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung.

²Gönnermitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung als Gäste teilzunehmen. Sie verfügen über kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

³ Die Mitglieder verpflichten sich, die jährlichen Mitgliederbeiträge zu bezahlen, die jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 6

Austritt

¹Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

²Der Vereinsaustritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Das Austrittsbegehren ist schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten.

³Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haften für ihre Beiträge des laufenden Jahres.

⁴Mit dem Austritt entsteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

Art. 7

Ausschluss

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds. Eine Grundangabe ist nicht notwendig. Insbesondere können Mitglieder ausgeschlossen werden, deren Verhalten zum Zweck und zu den Zielsetzungen des Vereins im Widerspruch steht, oder die den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen.

IV. Organisation

Art. 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

A. Mitgliederversammlung

Art. 9

Funktion und Aufgaben der Mitgliederversammlung

¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

²Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls;
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- Kenntnissnahme des Berichts der Revisionsstelle;
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
- Entlastung des Vorstandes;
- Entscheid über Statutenänderungen;
- Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 10

Einberufung, Anträge der Mitglieder

¹Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Kalenderjahres statt. Das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung wird spätestens zwei Monate im Voraus zusammen mit einer provisorischen Traktandenliste bekanntgegeben.

²Bis vier Wochen vor dem Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich Anträge oder Wahlvorschläge einreichen. Dieser hat das Geschäft auf die ordentliche Traktandenliste zu setzen.

³Zur ordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen unter Beilage der definitiven Traktandenliste sowie allfälliger Entscheidungsgrundlagen.

⁴Die ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durchgeführt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies zur Behandlung bestimmter Geschäfte wünscht. Datum, Traktanden und allfällige Entscheidungsgrundlagen werden spätestens zwei Wochen im Voraus bekannt gegeben.

⁵Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten, gegebenenfalls von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Vorstand sorgt für die Führung des Protokolls.

⁶Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt wurden, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 11

Beschlussfassung

¹Jedes Einzel- und Kollektivmitglied verfügt über eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

²Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (vorbehältlich Art. 19 und Art. 20). Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident des Vereins den Stichentscheid. Ungültige Stimmzettel und Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt.

³Auf Begehren der Hälfte der anwesenden Einzel- und Kollektivmitglieder erfolgen Wahlen und Abstimmungen geheim.

B. Vorstand

Art. 12

Zusammensetzung des Vorstands

¹Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern.

²Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ad personam gewählt.

³Der Vorstand konstituiert sich selbst. Insbesondere wählt er aus seinen Mitgliedern eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

⁴Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand regelt seine Organisation in einer Geschäftsordnung.

Art. 13

Aufgaben des Vorstands

¹Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die gesetzlich oder statutarisch nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

²Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Dritten und führt die laufenden Geschäfte. Er behandelt alle Aufgaben des Vereins und besorgt den Verkehr mit den Behörden und anderen Organisationen.

³Der Vorstand kann Führungs- und Vertretungsaufgaben an eine Geschäftsführung oder an Dritte übertragen. Zudem kann er zur Unterstützung Kommissionen, Arbeitsgruppen, Beiräte etc. einsetzen.

⁴Der Vorstand hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- Die Oberleitung des Vereins und die Erteilung der notwendigen Weisungen;
- Die Festlegung der Organisation;
- Die Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung
- Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- Die Erstellung des Geschäftsberichts (Jahresrechnung und Jahresbericht) sowie die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Verantwortung für die Ausführung der Beschlüsse;
- Die Benachrichtigung der Mitgliederversammlung und sofern notwendig den Richter im Falle einer drohenden Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Vereins.

Art. 14

Organisation und Beschlussfassung des Vorstands

¹Der Vorstand wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder bei Verhinderung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten einberufen. Er tagt sooft die Geschäfte es erfordern, mindestens aber vier Mal pro Jahr oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern.

²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident oder bei Abwesenheit die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident den Stichentscheid.

³Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht mindestens zwei Vorstandsmitglieder die mündliche Beratung verlangen.

⁴Der Vorstand ist im Rahmen der ordentlichen Vorstandstätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der Spesen. Arbeiten der Vorstandsmitglieder, die über die ordentliche Vorstandstätigkeit hinausgehen, können angemessen entschädigt werden.

Art. 15

Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Diese zeichnen kollektiv zu zweit.

Art. 16

Geschäftsstelle

Der Verein betreibt eine vom Vorstand eingesetzte ständige Geschäftsstelle. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Ihr/ihm obliegt die operative Geschäftsführung für die Tätigkeit des Vereins. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt in der Regel an den Vorstandsitzungen teil. Die Kompetenzabgrenzung zum Vorstand wird in der Geschäftsordnung geregelt.

C. Revisionsstelle

Art. 17

Revisionsstelle

¹Der Verein lässt seine Buchführung durch eine externe, unabhängige Revisionsstelle eingeschränkt prüfen.

²Die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften sind entsprechend anwendbar.

³Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

V. Haftung

Art. 18

Haftung der Vereinsmitglieder

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung, Auflösung und Fusion des Vereins

Art. 19

Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können von der Mitgliederversammlung abgeändert werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 20

Auflösung und Fusion des Vereins

¹Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen der Auflösung zustimmen.

²Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 21

Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 6. Juli 1978 von den Gründungsmitgliedern genehmigt und an den Mitgliederversammlungen 1982, 1990, 1993, 1995, 1996, 1998, 2001, 2002, 2005, 2007, 2016 und 2020 revidiert.

Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 7. Mai 2020 einstimmig gutgeheissen worden und treten ab sofort in Kraft.

Basel, den 7. Mai 2020



Die Präsidentin:
Sibylle Ganz-Koechlin